

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CORE4 KREATIVAGENTUR GMBH & CO. KG

A. Allgemeine Klauseln

§ 1 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der Vertrag über die Inanspruchnahme von Diensten der CORE4 Kreativagentur GmbH & Co. KG (im folgenden CORE4) kommt mit der Auftragsbestätigung durch CORE4 zustande.
- (2) Soweit CORE4 sich zur Erbringung der angebotenen Leistungen Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden von CORE4 kein allein durch die gemeinsame Nutzung von Diensten begründbares Vertragsverhältnis.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der von CORE4 geschuldeten Leistungen („Projekt“) ergeben sich aus dem Angebot CORE4 in Verbindung mit der darauf bezugnehmenden Auftragsbestätigung. Bei Software-Lieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus dem Softwarepflichtenheft, soweit ein solches vorhanden ist. Wird im Laufe eines Projektes der Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen verändert, so bedürfen diese Vertragsänderungen der schriftlichen Bestätigung durch CORE4.
- (2) CORE4 behält sich das Recht vor, nach der Entwicklung von Wissenschaft und Technik und im Interesse des Kunden Leistungen zu ändern, zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen.
- (3) Soweit CORE4 kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit unter Mitteilung an den Kunden eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (4) CORE4 ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, daß die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.
- (5) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von CORE4, die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist unzulässig. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für CORE4 als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit)Eigentum von CORE4 durch Verbindung oder Veräußerung, so gilt als vereinbart, daß die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden - bei Verbindung wertanteilmäßig auf CORE4 übergehen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, CORE4 während der Erfüllung des Auftrages bzw. während des gesamten Verlaufs eines Projektes umfassend zu unterstützen und CORE4 insbesondere detaillierte Unterlagen (Inhalte, Projektpläne, Absprachen mit anderen Projektbeteiligten etc.) rechtzeitig, das heißt dem jeweiligen Verfahrensstand entsprechend, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird, entsprechend dem Fortgang des Projekts, alle Entscheidungen über die inhaltliche Ausgestaltung des Projekts so rechtzeitig treffen, daß sich Arbeiten CORE4 nicht verzögern. Der Kunde gewährleistet volle Unterstützung durch seine Mitarbeiter und etwa von ihm beauftragte Projektbeteiligte.

§ 3 Kündigung

- (1) Verträge über Dauerschuldverhältnisse können von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Verträge mit Mindestvertragsdauer sind erstmals frühestens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer kündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) CORE4 kann einen Vertrag sofort kündigen, wenn der Kunde seine ihm obliegenden Mitwirkungspflichten (vgl. insbesondere § 2 Abs. 6) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt.
- (3) Können für Lieferungen an den Kunden erforderliche Im- bzw. Exportpapiere oder sonstige behördliche Genehmigungen nicht erlangt werden, so ist CORE4 zur sofortigen Kündigung berechtigt.

§ 4 Zahlungsbedingungen & Vergütungen

- (1) Monatliche Entgelte sind ohne Abzug monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Sie werden beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung, für den Rest des Monats anteilig berechnet.
- (2) Sonstige Entgelte werden ohne Abzug mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens am 8. Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Zu Teilleistungen ist der Kunde nicht berechtigt. Materialkosten (Farbkopien, Ausdrücke, Datenspeicherungen etc.), die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden separat berechnet. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifvertragsabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten.

§ 5 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug kann CORE4 Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen Diskontsatz geltend machen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugsschäden bleiben CORE4 vorbehalten.
- (2) Darüber hinaus ist CORE4 bei Zahlungsverzug berechtigt, das Kundenangebot im Internet unter schriftlicher Mitteilung an den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.
- (3) Für Leistungen, die CORE4 nicht an ihrem Geschäftssitz (Hannover) erbringen, werden bei der Abrechnung nach Aufwand gesondert Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls die Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. PKW-Fahrten werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Übernachtungskosten nach Aufwand, Verpflegung pauschal nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen. Wegezeiten können durch CORE4 gem. der vereinbarten Stundensätze in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Soweit eine Leistung mangelhaft ist, ist CORE4 zunächst wahlweise zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Wird der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist trotz wiederholter Nachbesserung behoben oder gilt die Mängelbeseitigung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen, ist der Kunde zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) berechtigt. Ein mögliches Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen nach § 633 Abs. (3) BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Gewährleistungsansprüche gegen CORE4 für von CORE4 gelieferte oder verwendete Fremdprodukte bestehen nur insoweit, als CORE4 selbst Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten der Fremdprodukte geltend machen kann.
- (3) Aufgrund unbegründeter Mängelrügen CORE4 erbrachte Service- und Reparaturleistungen sind vom Kunden nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen CORE4 für Service- und Reparaturleistungen zu erstatten.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Mängelbeschreibung enthalten.
- (2) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 8 Abnahme

- (1) Nach der Fertigstellung des Programms weist CORE4 durch angemessene und mit dem Kunden einvernehmlich vereinbarte Abnahmetests das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften, sowie der wesentlichen

Projektfunktionen nach. Die Einzelheiten bezüglich des Abnahmetests und der dabei zu verwendenden Daten ergeben sich aus dem Pflichtenheft, soweit ein solches vorhanden ist.

(2) Hat das Projekt die Abnahmetests bestanden, ist der Kunde auf Verlangen CORE4 verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.

(3) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. CORE4 kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, mit deren Ablauf das Projekt als abgenommen gilt.

§ 9 Haftung

(1) CORE4 haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von CORE4, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von CORE4, ihren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit CORE4 bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet CORE4 allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Halbarkeitsgarantie erfasst ist.

(2) CORE4 haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

(3) Eine weitergehende Haftung von CORE4 bei Verkauf einer Sache ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung von CORE4 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Leistungsverzögerungen

(1) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Arbeitsk Kampfmaßnahmen, höherer Gewalt sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre von CORE4 liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Lieferanten oder Unterauftragsnehmern eintreten oder wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 2 Abs. 6 nicht vollständig nachgekommen ist. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird CORE4 dem Kunden unverzüglich mitteilen.

(2) Die Haftung von CORE4 für Verzugsschäden des Kunden wird auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt.

§ 11 Software und Nutzungsrechte

(1) CORE4 behält sich das Eigentum sowie sämtliche Rechte, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte, an den Projektergebnissen sowie Computerprogrammen (in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials, aller Updates sowie Programmänderungen oder Übersetzungen) vor. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht, die Projektergebnisse sowie die ihm von CORE4 überlassenen Computerprogramme im Objektcode auf einem vereinbarten System zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gestattet die Nutzung der Projektergebnisse einschließlich eventueller überlassener Computerprogramme nacheinander auf mehreren Computern, jedoch nicht auf mehreren gleichzeitig.

(2) Der Kunde wird die Projektergebnisse einschließlich der eventuell von CORE4 überlassenen, bereits vor Projektbeginn von CORE4 entwickelten Computerprogramme ausschließlich für das Projekt nutzen und Dritten die Ergebnisse dieses Projekts ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Einwilligung von CORE4 zugänglich machen. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen oder selbständige, von dem Kunden organisatorisch getrennte Betriebseinheiten.

- (3) Der Kunde hat das Recht, von dem Programm eine Kopie als Sicherungskopie herzustellen. Diese ist als solche zu kennzeichnen. Weitere Vervielfältigungen und Kopien von dem Programm sind nur zulässig, soweit sie zu seiner vertragsgemäßen Benutzung erforderlich sind.
- (4) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Programme durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch CORE4 gestattet. Bei einer endgültigen Übertragung des Programms durch den Kunden auf einen Dritten hat der Kunde CORE4 vorher über die Person des Dritten zu informieren. Zudem ist der Kunde verpflichtet, die Eigennutzung des Programms endgültig einzustellen und alle noch vorhandenen Kopien zu löschen sowie Unterlagen und Datenträger zu vernichten. CORE4 darf die Zustimmung zur endgültigen Nutzungsübertragung nur verweigern, wenn der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder der Dritte sich nicht mit den Nutzungsbedingungen CORE4 einverstanden erklärt.
- (5) Wird ein Nutzungsrecht in irgendeiner Form auf Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, übertragen, müssen alle Kopien den Original Copyright-Vermerk mit Hinweis auf Firma und Adresse CORE4 sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
- (6) Werden im Rahmen dieses Projektes Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte durch CORE4 eingebracht oder originär begründet, so stehen diese einschließlich sämtlicher Nutzungsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen CORE4 zu, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 12 Zurückbehaltung, Rückgabe und Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Nach Ausgleich ihrer Vergütungsansprüche aus einem Vertrag hat CORE4 dem Kunden auf Verlangen alle Unterlagen herauszugeben, die ihm aus Anlass des Vertrages von diesem oder Dritten übergeben worden sind. Hiervon ausgenommen sind Schriftwechsel zwischen den Vertragsschließenden sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Vertrages gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- (2) Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat CORE4 an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Ein solches besteht dann nicht, wenn die Vorenthaltung der Unterlagen und einzelnen Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen Geringfügigkeit des geschuldeten Betrages, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Das Recht der Zurückbehaltung darf im übrigen nicht an solchen Bestandteilen der Unterlagen ausgeübt werden, deren Vorenthaltung schutzwürdige Interessen des Kunden verletzen würde.
- (3) Die Verpflichtung CORE4 zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt
- a) bei gemäß Abs.2 zurückgehaltenen Unterlagen 5 Jahre
 - b) im übrigen 3 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder 6 Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung der Unterlagen.

§ 13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche CORE4 kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunde nicht zu.

§ 14 Geheimhaltung

- (1) CORE4 wird alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, vertraulich behandeln.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Informationen, insbesondere bezüglich Methoden und Verfahren von CORE4, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden. Er wird zudem den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit, insbesondere in Bezug auf Passwörter, Rechnung tragen und alle Unterlagen und Programme vor der Einsichtnahme und dem Zugriff durch unbefugte Dritte schützen.
- (3) CORE4 und der Kunde verpflichten sich, ihren Mitarbeitern, kooperierenden Unternehmen und sonstigen Personen, die zur Nutzung des jeweiligen Vertragsgegenstandes berechtigt sind, die oben genannten Geheimhaltungs- und Obhutpflichten aufzuerlegen.
- (4) Die jeweilige Pflicht zur Geheimhaltung besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 der Teledienst-Datenschutzverordnung davon unterrichtet, dass CORE4 seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
- (2) Soweit sich CORE4 Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist CORE4 berechtigt, die Teilnehmerdaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebes erforderlich ist.
- (3) CORE4 steht dafür ein, dass alle Personen, die CORE4 mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweiligen gültigen Fassung beachten. Der Kunde seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten vermöge der CORE4-Dienste nicht für ihn oder den Dritten bestimmte Daten oder Informationen zu verschaffen.

§ 16 Geltung der Geschäftsbedingungen

- (1) CORE4 erbringt seine Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung der CORE4-Dienste gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (2) Anderslautenden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen oder deren Konkretisierung, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind nur wirksam, wenn CORE4 sie schriftlich getroffen oder entsprechend bestätigt hat. Werden sie von Mitarbeitern CORE4 erklärt, sind sie nur verbindlich, wenn CORE4 eine schriftliche Zustimmung erteilt.
- (4) CORE4 ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde kann den geänderten Bedingungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, so werden die Änderungen entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde hingegen fristgemäß, so ist CORE4 berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aufgrund dieses Vertragsverhältnisses Hannover als Gerichtsstand vereinbart.
- (2) Auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonvention Anwendung.

B. Zusätzliche Bestimmungen bei Inter-/Intranet Services

§ 18 Leistungsumfang

- (1) CORE4 und der Kunde legen vor Erstellung oder Abänderung der Leistung einvernehmlich jeweils die Art und Weise der Datenpräsentation in einem Pflichtenheft oder Angebot fest. Das Pflichtenheft/Angebot ist maßgeblich für den Umfang der CORE4 zu erbringenden Leistungen. Änderungen dieses Leistungsumfangs gelten nur dann als vereinbart, wenn sie CORE4 schriftlich bestätigt worden sind. Bestimmte Eigenschaften werden CORE4 nicht zugesichert; dies gilt insbesondere für den Inhalt des Pflichtenheftes, der insoweit nur als Beschreibung des Leistungsumfangs dient. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert im Sinne des Gesetzes, wenn dies in dem Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich geschehen ist.
- (2) Die Leistung CORE4 zur Bereitstellung von Angeboten des Kunden im Internet gilt als erbracht, wenn das Informationsangebot des Kunden auf dem Server für das Inter-/Intranet freigeschaltet ist.

§ 19 Datenlieferung

(1) Der Kunde übermittelt die für die Einspielung und Aktualisierung der Leistung notwendigen Daten und Informationen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form an CORE4. Ist dies nicht der Fall, ist CORE4 nicht verpflichtet, die Daten in das Inter-/Intranet einzuspeisen oder sonst zu verarbeiten. Nimmt der Kunde Aktualisierungen seines Informationsangebotes im Inter-/Intranet selbst vor, so ist er verpflichtet, hierfür nur vollständige Daten in geeigneter Form zu verwenden.

(2) Die Basisgestaltung der vom Kunden eingebrachten Daten und Informationen ist hinsichtlich bestimmter Grundmerkmale (Gestaltung und Funktionalitäten) mit CORE4 abzustimmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sein Informationsangebot so zu gestalten, dass für den Nutzer eindeutig erkennbar wird, daß keine vertraglichen Beziehungen zwischen letzterem und CORE4 im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Informationsangebotes entstehen können.

§ 20 Gewähr/Leistungsstörung

(1) CORE4 betreibt bei angebotenen Serverdienste diese unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. CORE4 übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können.

(2) Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs CORE4 liegenden Störung, vor allem aufgrund von Ausfällen von Kommunikationsnetzen, Störungen bei Internetserverbetreibern und Gateways von Betreibern, steht dem Kunden ein Minderungsrecht nur bei erheblichen Behinderungen zu. Im übrigen erfolgt eine Rückvergütung nur dann, wenn CORE4 oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

(3) CORE4 haftet nicht für den Erfolg oder die ordnungsgemäße Abwicklung der Dienstleistungen oder des Zahlungsverkehrs, die der Kunde über den CORE4-Server Dritten anbietet. Der Kunde gewährleistet zudem die Rechtmäßigkeit des Angebotes, das auf CORE4-Server geschaltet ist, und stellt CORE4 von allen gegen CORE4 geltendgemachten Ansprüchen Dritter frei.

§ 21 Beseitigung von Störungen

CORE4 wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Bürozeiten beseitigen (montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr).

§ 22 Datenschutz seitens des Kunden

Zugriffe durch Nutzer auf den Dienst des Kunden können, soweit dies möglich und zulässig ist, protokolliert werden. Die so gewonnenen Informationen werden dem Vertragspartner gegen Entgelt jedoch nur dann zur Verfügung gestellt, wenn sich dieser schriftlich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Soweit personenbezogene Daten erfasst werden, an deren Verwendung der Vertragspartner kein berechtigtes Interesse darlegt, werden die protokollierten Daten anonymisiert.

§ 23 Leistungsgegenstand

(1) Der Gegenstand des Beratungsauftrages ist die im Vertrag vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

(2) Die Leistung gilt als erbracht, wenn die erforderlichen Analysen und Untersuchungen, sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Kunden erarbeitet sind.

§ 24 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, CORE4 alle zur Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Er überlässt CORE4 zudem zur Auftragserfüllung erforderliches Material und Personal und gewährleistet bei Bedarf den Zugang zu den EDV-Systemen des Kunden sowie die Möglichkeit, im Rahmen

der Geschäftsstunden Projektarbeiten an diesen Systemen durchzuführen. Diese Mitwirkung seitens des Kunden erfolgt unentgeltlich, soweit nicht etwas anderes schriftlich bestimmt ist.

§ 25 Gewährleistung

- (1) CORE4 wird die vertragliche Leistung in Übereinstimmung mit dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung erbringen. Eigenschaften werden nur dann zugesichert, wenn dies ausdrücklich in dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung geschehen ist. Für den Inhalt von Empfehlungen und Prognosen wird keine Gewähr übernommen.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler etc.) in Protokollen, Notizen, Berechnungen etc. können CORE4 jederzeit berichtet werden, auch gegenüber Dritten. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich zur Kenntniserlangung gegenüber CORE4 gerügt werden.

§ 26 Vorbereitungshandlungen des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet erforderliche elektrische Anschlüsse sowie sonstige Installationsvoraussetzungen gemäß der jeweiligen Vertragsvereinbarung vor der Lieferung der Ware durch CORE4 zu schaffen. Er hat auf Verlangen CORE4 seine Übernahmereitschaft und die Erledigung aller erforderlichen Vorbereitungshandlungen schriftlich zu bestätigen.
- (2) Soweit zur Durchführung der Lieferung Vorbereitungshandlungen des Kunden erforderlich sind, ist CORE4 nicht vor dem Abschluss dieser Handlungen zur Lieferung verpflichtet.

§ 27 Annahme

- (1) Nach Aufstellung und Anschluss von Geräten wird deren Betriebsbereitschaft durch einen Probelauf mit Standardtestprogrammen festgestellt. Der Kunde ist verpflichtet auf Verlangen CORE4 eine schriftliche Annahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Annahmeerklärung festzuhalten.
- (2) Die Annahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. CORE4 kann zur Abgabe der Annahmeerklärung eine angemessene Frist setzen mit deren Ablauf die Ware als angenommen gilt.

§ 28 Gefahrübertragung

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die, die Transporte ausführende Person übergeben worden ist oder an den vom Kunden benannten Lagerhalter oder Lieferanten übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume CORE4 verlassen hat.

C. Zusätzliche Bestimmungen bei Software

§ 29 Leistungsgestaltung/Gewährleistung

- (1) CORE4 und der Kunde legen vor der Erstellung oder Änderung von Software einvernehmlich die Anforderungen an die Software, vor allem bezüglich deren Aufgaben, Funktionen, Schnittstellen und dem Zusammenwirken der Schnittstellen, in einem Pflichtenheft fest. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.
- (2) Als Zusicherung bestimmter Eigenschaften ist der Inhalt des Pflichtenheftes nur insoweit zu verstehen, als dies ausdrücklich bestimmt wird.
- (3) Die Gewährleistung ist zudem auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

§ 30 Leistungsumfang

- (1) Ist im Auftragsumfang nicht ausdrücklich die Installation und Administration der Software auf einem definierten System enthalten, so stellt CORE4 die Software auf einer CD-Rom so zur Verfügung, dass sie von einem mit derartiger Software vertrauten Systemadministrator unter Einsatz erforderlicher Standard-Software installiert und verwaltet werden kann.

(2) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ist Basis-Software nicht im Leistungsumfang CORE4 enthalten. Basis-Software ist insbesondere Server- und Webserver-Software, Datenbanken, Compiler und Interpreter von Programmiersprachen, Betriebssysteme, Browser-Software und insbesondere alle Software, die nicht ausschließlich für den Kunden hergestellt worden ist. Bis zur Abnahme des Projektes teilt CORE4 dem Kunden mit, welche Fremd-Software (Produktbezeichnungen) mindestens zur Inbetriebnahme der CORE4 -Komponenten erforderlich ist. Wenn nichts ausdrücklich anderes vereinbart ist, ist der Kunde dafür verantwortlich, sich die Nutzungsrechte für die erforderliche Software zu beschaffen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die gelieferte Software auf Systemen CORE4 betrieben wird. In diesem Falle wird CORE4 dem Kunden bis zur Abnahme des Projektes mitteilen, welche Standard-Software der Kunde für den Betrieb der zu liefernden Software auf einem System CORE4 zu beschaffen hat. Anderes gilt nur, wenn die Parteien ausdrücklich vorher vereinbart haben, dass das Entgelt für die Nutzung der Fremd-Software in den monatlichen Betriebskosten enthalten ist.

(3) CORE4 leistet, wenn nicht in Angebot oder Auftragsbestätigung ausdrücklich als Auftragsentwicklung bezeichnet, keine Auftragsentwicklung von Software für den Kunden, sondern passt nur bereits vorhandene und vorgefertigt Software-Module CORE4 projektspezifisch an. Die so zur Verfügung gestellte Software ist nicht universell einsetzbar, sondern ausschließlich in dem in Angebot, Auftragsbestätigung bzw., wenn vorhanden, Pflichtenheft festgelegten projektbezogenen Umfang.

§ 31 Datenlieferung

Der Kunde stellt CORE4 die für die Softwareerstellung erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung.

§ 32 Dekompilierung

Der Kunde verpflichtet sich, das Programm oder Teile desselben nicht zu dekompileieren oder dekompileieren zu lassen. Die Rechte gemäß § 69 e UrhG bleiben hiervon unberührt. Vor einer dementsprechenden Dekompilierung verpflichtet sich der Kunde mit CORE4 zu verhandeln, um eine Lösung für sein Informationsbedürfnis ohne Dekompilierung durch den Kunden zu erreichen. Entsprechendes gilt für Disassemblierung und Reverse Engineering der Programme von CORE4.

§ 33 Rechte Dritter

(1) Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist die Haftung CORE4 ausgeschlossen, wenn der Kunde CORE4 nicht unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung CORE4 keine Prozesshandlungen vornehmen und CORE4 auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses, überlassen.

(2) Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung CORE4 eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, so hat CORE4 unter Beachtung der Kundeninteressen das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen:

- a. den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt;
- b. dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen;
- c. den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist;
- d. den Vertragsgegenstand zurückzunehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.

(3) Die vorstehende Verpflichtung CORE4 entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept beruht, oder der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht CORE4 gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde, es sei denn die Verletzung wäre auch unabhängig von einer dieser Bedingungen erfolgt.

D. Zusätzliche Bestimmungen

§34 Abwerbungsverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter der Agentur abzuwerben oder ohne Zustimmung der Agentur anzustellen oder mit diesen ein Auftragsverhältnis als Selbstständige zu begründen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine von der Agentur der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

§35 Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Stand 05.05.2017

Anschrift:
CORE4 GmbH & Co. KG
Hindenburgstr. 19
30175 Hannover
<https://www.core4.de>
info@core4.de